



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein erfreuliches Stück Autoritätsglaubens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

erkannt. Ist heute die Sachlage etwa anders geworden? Überdies würden die stets sich wiederholenden gerichtlichen Verhandlungen den mannichfachsten Stoff zu neuen Agitationen geben. Allwöchentlich würde man in den Zeitungen von solchen Verhandlungen lesen. Das wäre noch weit schlimmer, als die alle zwei Jahre sich wiederholende Verhandlung über den Fortbestand des Sozialistengesetzes im Reichstage.

So lange uns nicht „gemeinrechtliche“ Gesetzesparagraphen formuliert vorliegen, welche die Sicherheit gewähren, gleiche Wirksamkeit wie das Sozialistengesetz zu üben, würden wir das Aufgeben dieses Gesetzes für einen schweren Fehler halten. Das Gesetz wird, mag auch der Reichstag immer nur auf kurze Zeit seine Verlängerung bewilligen, noch lange Jahre fortbestehen müssen. Vermag es auch zunächst nur eine äußere Ruhe herzustellen, so ist doch schon dadurch für die öffentliche Gefittung und Ordnung unendlich viel gewonnen.



Ein erfreuliches Stück Autoritätsglaubens.



Unsre Zeit leidet an einem Überflusse von Weltverbesserern und Krittlern und verkümmert insbesondere uns Deutschen dadurch häufig die Freude an den Errungenschaften der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts. Überall tauchen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften Verbesserungsvorschläge auf, deren Urheber eifrig versichern, damit die Lücken des Weltbaues verstopfen zu können; wenn man ihnen nur folge, so würden alle Klagen in diesem Sammerthale verstummen.

Es wäre besser, man ließe, statt immer zu rütteln, statt immer ausbessern und flicken zu wollen, statt an Wunden, die von selbst verharschen, zu zerren, die Dinge langsam ausreifen und sich ausheilen, und erwäge, daß so manche hart bekämpfte Einrichtung, so mancher angeblich tief zu beklagende Zustand doch immer von vernünftigen Menschen geschaffen ist und aufrecht erhalten wird, sodaß man Veranlassung hat, die eigne Weisheit doppelt und dreifach zu prüfen, ehe man sie auf dem Markte des Lebens anbietet.

Ein Teil dieses Vorwurfes fällt auch auf den Verfasser des kürzlich in diesen Blättern erschienenen Aufsatzes: „Ein Übelstand in der deutschen Rechtspflege,“ so treffend auch sein Tadel gegen den „Präjudizienkultus“ und die „Motivenanbeterei“ deutscher Gerichte in mancher Beziehung leider ist. Aber der Verfasser, der diesen Fehler so grell ins Licht der öffentlichen Besprechung stellt,

vergift unbilligerweise, daneben den Ursachen des Übels nachzuforschen, die es erklären und entschuldigen, und vergift, auch die gute Seite der Sache, das darin liegende Stück des sonst jetzt so seltenen Autoritätsglaubens, aufzudecken.

Es soll hier versucht werden, beides in möglichster, dem Zweck dieser Zeitschrift angemessener Kürze nachzuholen. Dabei mag die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die gemeinfaßliche Erörterung von Rechtsfragen in diesen Blättern für den Stand und die Kunst der Rechtskundigen umso fruchtbringender sein wird, je mehr man anerkennen muß, daß, unter Vorbehalt vorsichtiger Prüfung, aus den Urteilen der Laien der Wert der Gesetze und ihrer Anwendung am besten ersichtlich ist. Denn wie der Mensch das Maß aller Dinge ist, so kann man auch getrost sagen, daß zum Trotz aller wissenschaftlichen Bedenken und Grübeleien die Stimme des Volkes, um dessentwillen allein — nicht zur Verherrlichung und Verwirklichung von Lehrmeinungen — das Recht geschaffen und gehandhabt wird, für die Beurteilung bestehender Rechtsschöpfungen und die Weiterbildung derselben wesentlich mit ausschlaggebend sein soll. Nur darf nicht vergessen werden, daß es oft schwer ist, dieses allgemeine Empfinden festzustellen, daß man es nicht etwa in „Volkszeitungen“ u. s. w. findet, endlich daß man auch die von der Mehrheit abweichenden Stimmen sorgfältig zu sammeln hat. So wertvoll das Urteil des Fachmannes und Sachverständigen ist, so erwünscht muß wieder für die „angewandte Wissenschaft“ die besonnene Kritik des Laien sein.

Wenn nun, wie jener Aufsatz tadelnd ausführt, die deutschen Gerichte wirklich allzu blindlings der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgen, so ist dabei zu beachten, daß dieses mit anerkannt vorzüglichen Kräften besetzte Gericht doch auch eine möglichst starke Nachfolge verdient. Denn wenn es zum ersten male der deutschen Rechtsprechung zur Einheitlichkeit verhelfen und damit einen Teil des alten selbstherrlichen Sinnes zum Vorteil der Einheit brechen soll, so muß sich die Rechtsprechung der untergeordneten Gerichte seinen Anschauungen möglichst anpassen. Gibt es doch, was für den Rechtsverkehr so außerordentlich wichtig ist, an Stelle schwankender wissenschaftlicher Ansichten eine feste Richtschnur, die dem Laien und den Gerichten selbst einen höchst willkommenen, im voraus bekannten Anhalt schafft. Ein erheblicher Teil der gefährlichen Drakelhastigkeit der Rechtsanwendung wird damit beseitigt. Der grundsätzliche Anschluß an die Entscheidungen des Reichsgerichts ist so wichtig, daß er selbst auf die Gefahr hin, daß einzelne Rechtsfälle dabei zu kurz kämen oder unzutreffend entschieden würden, nachdrücklichst befürwortet werden muß. Erscheint es doch geradezu wie ein Unrecht gegen die Parteien, die schließlich ans Reichsgericht kommen, abweichend von den Grundsätzen des letztern zu erkennen und jenen dadurch den dreifachen Instanzenzug aufzunützen.

Gewiß soll die Rechtsprechung auch des Reichsgerichts wissenschaftlicher Läuterung und Verbesserung unterliegen; aber der Richter, der sich dazu berufen fühlt, wird in der Regel besser thun, dies nicht auf Kosten der Parteien

zu versuchen, sondern in wissenschaftlichen Abhandlungen, zu deren Veröffentlichung ihm ja reiche Gelegenheit geboten wird.

Gewiß soll keine knechtische Unterwerfung der Untergerichte unter die Autorität jenes hohen Gerichtshofes verteidigt werden; der Wert des sogenannten Instanzenzuges besteht ja eben für eine Rechtssache darin, daß sie immer wieder von andern Fachmännern geprüft und hin- und hergewandt wird, daß immer neue Auffassungen sich an ihr erproben. Noch viel weniger soll die mit Recht von dem Verfasser gerügte Art und Weise entschuldigt werden, nicht übereinstimmende Thatbestände aufeinander zu legen und die Folgerungen des Reichsgerichts aus dem abweichenden Sachverhalte auch im gegebenen Falle zu ziehen. Solch verwerflicher „Präjudizienkultus“ erinnert mehr oder weniger an die Gepflogenheit einer gewissen Sekte, Zettel mit Bibelversen aus einem Kästchen zu ziehen, in dem kindlichen Glauben, dadurch ein für den Augenblick passendes Bibelwort zu finden.

Aber trotz alledem bleibt der engste Anschluß an die vom Reichsgericht einmal ausgesprochenen Rechtsgrundsätze nicht weniger notwendig. Man erwäge, daß den Untergerichten im Drange der Geschäfte einerseits häufig die Müße zu weitläufigen, streng wissenschaftlichen Untersuchungen fehlt; daß andererseits vielfach jede Möglichkeit einer solchen aus Mangel an zugänglicher Litteratur abgeschnitten ist. Gerade deshalb ist die gründliche wissenschaftliche Arbeit des Reichsgerichts, welches Zeit und Gelegenheit hat, die gesamte Litteratur zu beherrschen, und die ausgiebige Verwertung derselben in seinen Entscheidungsgründen von so großer Bedeutung. Denn diese sind mit den „Sammlungen“ der Urteile wiederum jedem Praktiker zugänglich. Auch würde es nicht zweckmäßig erscheinen, wenn ein Untergericht sich in seinen Entscheidungen auf weit-ausholende wissenschaftliche Erörterungen einließe, so sehr sie bei der Beschlussfassung am Plage sind. Es darf deshalb auch seine Entscheidungsgründe weit kürzer fassen, als dies bei den Reichsgerichtsentscheidungen der Fall ist. Denn für das Untergericht kommt es mehr auf eine praktisch brauchbare, dem natürlichen Rechtsgefühl einleuchtende Entscheidung an, als auf tiefere wissenschaftliche Begründung. Hierdurch dürfte auch zum Teil der Vorwurf beseitigt sein, den der erwähnte Aufsatz wegen der „mangelhaften Begründung“ der Urteile den deutschen Richtern macht.

Dies alles muß also der Billigdenkende mit in Berücksichtigung ziehen, wenn er dem Verfasser bei seinem Tadel über die Ausnutzung der Reichsgerichtsentscheidungen beistimmen soll.

Schlimmer ist der Götzendienst, den die Praxis mit den „Gesetzesbegründungen“ treibt. Allein auch hier macht manches die Sache begreiflicher, wenn man ihr näher tritt.

Seit Beginn des deutschen Reiches, beziehentlich der Umgestaltung der deutschen Verhältnisse im Jahre 1866 ist eine solche Hochflut von Gesetzen

Grenzboten I. 1888.

über den Rechtsverkehr hereingebrochen, daß es recht schwer war, sich in sie zu vertiefen und sie gründlich kennen zu lernen, zumal bei der häufig, besonders in Preußen, beliebten äußerst knappen Fassung der Gesetze und bei der Einführung völlig neuer rechtlicher Gesichtspunkte.

Dazu kommt, daß man in der „Begründung“ eines neuen Gesetzes und in den Kammerverhandlungen über dasselbe zweifellos ganz treffliche Anhaltspunkte für die Auslegung erhielt. Umso wertvoller für den Praktiker, weil die wissenschaftliche Durcharbeitung, die in solchen Fällen natürlich erst langsam den Gesetzen nachgeht, fehlte, ja manchmal selbst die Möglichkeit eines Gedankenaustausches mit Fachgenossen. Außerdem darf man nie vergessen, daß der Richter in zahllosen Fällen rasch, augenblicklich entscheiden muß und deshalb nach dem nächsten Anhalt greift, wo der Gelehrte in einsamen Stunden seine Gedanken in sich ausreifen lassen darf. Das vielleicht unsicher tastende Rechtsgefühl findet dann an den „Begründungen“ wenigstens einige Stütze.

Freilich wäre es für eine Rechtspredung, die alles Handwerksmäßige — was aber wohl nie zu erreichen sein wird! — abgestreift hätte, gut, nur das Gesetz selbst sprechen zu lassen, ja man könnte sogar, jenem übertriebenen Götzendienste gegenüber, zu dem Wunsche kommen, daß, wie Cortez seine Schiffe, so der Gesetzgeber seine „Begründungen“ hinter sich verbrännte! Aber es ist doch auch nicht zu leugnen, daß, wie jetzt die schärfere Anziehung der Strafgewalt allmählich durchdringt, so auch die „Gesetzesmotive“ jetzt mehr und mehr für die selbständiger gewordene Praxis in den Hintergrund treten.

Auch dieses sollte also, um zu einem billigen Urteile über die deutschen Gerichte zu kommen, nicht übersehen werden.

Zum Schlusse mag noch, entgegen allzu idealer Auffassung der Sachlage, darauf hingewiesen sein, daß, wenn nur wahre Wissenschaftlichkeit der Quell der Rechtspredung wäre — an Stelle des durchschnittlich ausreichenden geschulten Rechtsgefühls der Richter —, es doch recht böß um unsre Rechtspflege stehen müßte.

Zusatz der Redaktion. Wir haben den vorstehenden Aufsatz, da er mit dem in Heft Nr. 47 des vorigen Jahrganges mitgeteilten Aufsätze in Widerspruch trat, vor dem Abdruck einem dritten uns nahestehenden Juristen, dessen Urteil uns maßgebend ist, vorgelegt und ihn um seine Ansicht gefragt. Wir teilen die von diesem gegebene Antwort im folgenden mit. Er schreibt uns:

Der Gegensatz der beiden Aufsätze läßt sich wohl daraus erklären, daß jeder derselben eine Seite der Sache vorzugsweise betonen zu müssen glaubt. Jede dieser beiden Seiten hat ihre Berechtigung.

Es ist unzweifelhaft, daß die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes eines Landes als Präjudizien für andre Fälle eine Autorität beanspruchen

dürfen. Gerade darin liegt der Wert einer Justizorganisation, welche in einem einheitlichen höchsten Gerichtshofe abschließt, daß dadurch die Einheit des Rechts im Staate erhalten wird. Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß auch in denjenigen Sachen, welche nicht zu unmittelbarer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes gelangen, die übrigen Gerichte sich mit dessen Entscheidungen in Übereinstimmung zu halten bemüht sind. Die Selbständigkeit des Richteramtes hat nicht die Bedeutung, daß jeder einzelne Richter völlig isolirt seine Ansichten sich zu bilden und seine Entscheidungen zu geben berufen wäre. Vielmehr muß der Richter sich bewußt bleiben, daß die gesamte Justiz einen einheitlichen Organismus bildet, als dessen Glied auch er zu arbeiten hat. Wo eine Sache bis an den höchsten Gerichtshof gelangen kann und wo es nach den vorliegenden Präjudikaten zweifellos ist, daß der höchste Gerichtshof sie in einem bestimmten Sinne entscheiden werde, würde es geradezu ein Unrecht an den Parteiinteressen sein, wenn der Richter unterer Instanz im Gefühle seiner „Selbständigkeit“ die Sache anders entscheiden und dadurch die Parteien nötigen wollte, erst mittels Durchlaufung der Instanzen, d. h. mit schwerem Kosten- und Zeitverlust, sich das vom höchsten Gerichtshof erkannte Recht zu verschaffen. Wird aber so in denjenigen Sachen erkannt, welche an den höchsten Gerichtshof gelangt sind, so würde es eine arge Schädigung der Einheit des Rechtes sein, wenn nicht auch in den übrigen Sachen übereinstimmend damit erkannt würde.

Die höchstinstanzlichen Entscheidungen haben jedoch als Präjudikate je nach der Natur der entschiednen Frage eine sehr verschiedene Bedeutung. Es giebt in unserm Rechte viele Fragen, die wir äußerliche Fragen des Rechtes nennen möchten, Fragen rein positiver Natur, bei denen es relativ gleichgiltig ist, ob sie so oder so entschieden werden. Eine Frage dieser Art würde es z. B. sein, ob eine vom Gesetz bestimmte Frist auf die eine oder die andre Weise zu berechnen sei. Bei Fragen dieser Art besteht vor allem das Bedürfnis einer gleichmäßigen Entscheidung; und deshalb haben bei ihnen die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes den größten Wert. Sie ergänzen gewissermaßen das Gesetz im positiven Sinne. Hier vor allem wird es also Pflicht der untergeordneten Gerichte sein, der präjudiziellen Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zu folgen.

Nicht ganz so liegt die Sache bei Fragen, die wir als Fragen des innern Rechtes bezeichnen möchten, Fragen, die man nicht willkürlich so oder so entscheiden kann, die vielmehr durch die Natur der Dinge oder durch den Zusammenhang des ganzen Rechtssystems eine bestimmte Entscheidung erheischen. Auch in solchen Fragen wird man die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes gewiß sorgfältig zu beachten haben. Aber man muß sich bewußt bleiben, daß auch der höchste Gerichtshof in solchen Fragen irren kann. Eine irrige Entscheidung dieser Art bleibt falsch, auch wenn sie der höchste Gerichtshof ausgesprochen hat. Wollte nun die ganze Rechtsprechung blindlings einer solchen

falschen Entscheidung folgen, so würde es dem höchsten Gerichtshofe noch weit schwerer werden, aus dem Irrtume wieder herauszukommen. Diese aus einer einheitlichen höchsten Rechtsprechung erwachsende Gefahr kann nur abgewendet werden, wenn auch die untern Instanzen sich die Aufgabe stellen, an der Ausbildung des im höhern Sinne wissenschaftlichen Rechtes selbständig mitzuarbeiten, und wenn sie demgemäß bei weitem Fällen, die mitunter durch die veränderte Sachlage die nämliche Rechtsfrage in einem ganz neuen Lichte erscheinen lassen, durch selbständig getroffene Entscheidungen dem höchsten Gerichtshofe Veranlassung geben, die Frage von neuem zu prüfen. Eine slavische Unterwerfung der untern Instanzen in solchen Fragen unter die höchstinstanzlichen Entscheidungen würde im Laufe der Zeit zu einer völligen Verflöcherung des Rechtes führen, und damit würde zugleich der praktische Wert der Rechtsprechung tief sinken.

Dies umsomehr, als bei einer derartigen Benutzung der Präjudikate auch noch eine Gefahr ganz andrer Art droht. Wer unsere Praxis genauer beobachtet, dem wird es nicht entgehen, daß sie nicht selten durchaus richtige Entscheidungen giebt auf Grund unzulänglicher oder vielleicht geradezu falscher Theorien, welche in den Entscheidungsgründen ihren Ausdruck finden. Man wird vielleicht fragen, wie das möglich sei. In der That machen die Praktiker solche Entscheidungen mit ihrem praktischen Rechtsgefühl und setzen dann die Theorien, so gut sie sie eben haben können, davor. Auch die Entscheidungen des Reichsgerichts sind über diese Erscheinung nicht erhaben. Wenn nun die Gerichte der Vorinstanzen sich die Aussprüche des Reichsgerichts blindlings zur Richtschnur nehmen, so geschieht es gar leicht, daß sie solche Entscheidungsgründe gewissermaßen mit der Papierschere herauschneiden und daraufhin eine Entscheidung geben, für welche diese Gründe nur scheinbar passen und welche vielleicht das Reichsgericht selbst niemals auf diese Gründe gebaut haben würde. Mit andern Worten: der blinde Präjudizientkultus führt nicht allein dahin, daß falsche Entscheidungen der höchsten Instanz eine leidige Propaganda machen, sondern auch dahin, daß zu richtigen Entscheidungen gegebene unrichtige oder auch nur ungenaue Entscheidungsgründe ein selbständiges Leben beginnen und dadurch die Quelle noch viel schlimmerer Irrtümer werden. Der Richter, welcher Instanz er auch angehören mag, sollte das eigentlich wissenschaftliche Recht niemals auf irgend eine Autorität hin blindlings anwenden, sondern stets durch Selbstdenken sich die geistige Herrschaft darüber bewahren. Dazu braucht man keine großen wissenschaftlichen Studien mit umfassenden litterarischen Hilfsmitteln zu machen. Noch weniger bedarf es dazu in den Entscheidungen weitausholender wissenschaftlicher Erörterungen, die selbst in den Urteilen des Reichsgerichts nur vom Übel sind. Was hier vom Richter verlangt wird, ist nur das, daß er das eigne Denken und die Bethätigung seines praktischen Rechtsinnes auch einer höchstinstanzlichen Entscheidung gegenüber nicht völlig aufgebe.

Fragen wir nun, nach welcher Richtung zur Zeit die Praxis vorzugsweise hinneige und von welcher Seite deshalb eine Mahnung zunächst am Platze sei, so ist es ja schwer, die Verhältnisse in ganz Deutschland zu überblicken, und vielleicht sind sie auch nicht überall gleich. Soweit ich aber die Verhältnisse kenne, glaube ich, daß zur Zeit die Gerichte mehr einem übertriebenen Kultus der Reichsgerichtsentscheidungen, als einer übermäßig freien Richtung huldigen. Es ist eben gar zu bequem, zu sagen: Das Reichsgericht hat so gesprochen, und damit basta! Daß damit der Wissenschaftlichkeit unsrer Rechtsprechung eine Gefahr droht, dürfte nicht zu verkennen sein. Jedenfalls dürfte, auch wenn man zu einer allgemeinen Expektoration in dem Sinne der Eingangssätze des vorstehenden Aufsatzes sich für berechtigt hielte, der Verfasser des frühern Artikels nicht zu dem „Überfluß von Weltverbesserern und Kritikern“ zu rechnen sein, wenn er auf die Gefahr eines allzu großen Autoritätsglaubens hinwies. Dagegen kann man gewiß der Äußerung im Schlusssatz des vorstehenden Aufsatzes beistimmen: daß es böß mit unsrer Rechtspflege stehen würde, wenn nicht mehr das geschulte Rechtsgefühl des Richters bei der Rechtsprechung den Ausschlag gäbe. Aber ich vermag nicht, so wie es oben geschieht, das geschulte Rechtsgefühl des Richters zur „wahren Wissenschaftlichkeit“ in Gegensatz zu stellen, und noch weniger glaube ich, daß dieses Rechtsgefühl, wenn man nicht darunter eine rein handwerksmäßige Übung der Justiz versteht, in dem bloßen Abschreiben von Präjudizien sich zu bethätigen habe.



Ein böser Geist im heutigen England.

2.



harisäische Überhebung ist eine Gesinnung, die weder Gott noch Menschen gefällt, aber Cant ist doch noch eine weit widerwärtigere Art zu denken, zu reden und sich zu bewegen, und wenn in England engherzige Kirchlichkeit und Trunksucht größten Kalibers weitverbreitete Untugenden sind, so sind sie doch nur sporadisch, wenn wir sie mit dem Cant vergleichen, der mittelbar oder unmittelbar beinahe mit jeder Gestalt der englischen Selbstsucht verwachsen ist. Es giebt kaum eine unter unter den Idiosynkrasien des Volkes, besonders in seinen höhern Mittelklassen, welche nicht Spuren davon zeigte. Gambetta rief einmal aus: Le Cléricalisme, voilà l'ennemi! Unbefangene, ehrliche Engländer wie Carlyle, der